

**SATZUNG DER
DEUTSCH-ITALIENISCHEN
GESELLSCHAFT e.V.
SOCIETÀ ITALO-TEDESCA KARLSRUHE
GEGRÜNDET 1948**

§ 1

Die „Deutsch-Italienische Gesellschaft (Società Italo-Tedesca)“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Bildung, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Gesellschaft hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Zu a) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und haben die sich aus der Satzung und dem Zweck der Gesellschaft ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Zu b) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie gehören dem Vorstand der Gesellschaft an. Von der Zahlung des Beitrags sind sie befreit.

§ 6

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke der Gesellschaft unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintrag in die Mitgliederliste durch den Vorstand erworben. Während juristische Personen mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft beitragspflichtig werden, gilt die Beitragspflicht für natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags gilt § 7 dieser Satzung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben. Die Neuaufnahmen werden den Mitgliedern in Rundschreiben bekanntgegeben.

§ 7

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Eintritt bis zum 30. September ist der volle Jahresbeitrag fällig, bei einem späteren Eintritt entfällt dieser für das laufende Jahr.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Das Mitglied muss dem Vorstand schriftlich den Austritt erklären, und zwar spätestens sechs Wochen vor Jahresende. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die aus ihr entspringenden Rechte.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 8

Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Gesellschaft und die Anordnungen des Vorstands
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange der Gesellschaft
- c) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 9

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages setzt die ordentliche Mitgliederversammlung fest.

§ 10

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft liegt in der Hand des Präsidenten und seines Stellvertreters. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Präsident und sein Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vorstand besteht aus:

Präsident	Vizepräsident
Geschäftsführer	Stellvertreter des Geschäftsführers
Finanzverwalter	Schulleiter
Kulturbeauftragtem	Bibliothekar/Archivar

und bis zu 8 Beiräten.

Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 11

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle die Gesellschaft betreffende Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden von dem Vorstand entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Präsidenten vom Vorstand beschlossen werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind endgültig.

Vorsitzender des Vorstands ist der Präsident der Gesellschaft.

§ 12

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahre gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte der Gesellschaft laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Der Präsident beruft alljährlich zu Anfang des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden muß. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vor-gesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Präsidenten und seiner Mitarbeiter
- b) eventuelle Satzungsänderungen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer
- e) Verschiedenes.

Der Präsident leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlußfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand hat.

§ 14

Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Präsident muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 15

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an das Kulturreferat der Stadt Karlsruhe mit der Auflage, es vornehmlich für deutsch-italienische kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 18

Diese Satzung tritt am 19. April 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. April 2013

Deutsch-Italienische Gesellschaft (Società Italo-Tedesca) e.V.

Der Vorstand

ZWECK UND AUFGABEN DER DEUTSCH-ITALIENISCHEN GESELLSCHAFT

- Aufnahme und Pflege der deutsch-italienischen Freundschaftsbeziehungen im Geiste aufrichtiger Verständigung.
- Lichtbildervorträge und Filme zur Einführung in die Landschaft und das Volksleben, insbesondere in die Kunst und Kultur Italiens.
- Gesellige Veranstaltungen, die Gelegenheit zum Austausch persönlicher Erfahrungen bieten.
- Pflege der italienischen Sprache in Kursen und Konversationszirkeln.

Die Benutzung der Bibliothek ist unentgeltlich.

Der Besuch der Veranstaltungen ist für Mitglieder frei.

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Karlsruhe Konto Nr. 905 23 17
BLZ 660 501 01



Deutsch-Italienische Gesellschaft
Società Italo-Tedesca
Karlsruhe

SATZUNG DER GESELLSCHAFT

SCHUL- UND KULTURZENTRUM

Kaiserstrasse 150 (Europaplatz) II. OG

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721-21 570

Fax: 0721-824 37 65

mail: mail@dig-karlsruhe.eu

www.dig-karlsruhe.deu

Postfach 1103 32 • 76053 Karlsruhe